

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/30 98/18/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §63 Abs5;

AVG §71 Abs1 Z1;

FrG 1997 §36;

RAO 1868 §11 Abs1;

RAO 1868 §11 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein - vom Rechtsanwalt nicht näher begründetes - Zuwarten in der Information seines Mandanten über das erlassene Aufenthaltsverbot übersteigt schon im Licht des § 11 Abs 1 RAO, wonach der Rechtsanwalt schuldig ist, das ihm vertraute Geschäft, solange der Auftrag besteht, zu besorgen, und für die Nichtvollziehung verantwortlich ist, den minderen Grad des Versehens iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG. Das Zuwarten mit der diesbezüglichen Information des Mandanten bis zum elften Tag der Berufungsfrist ist vorhersehbar geeignet, eine Fristsäumnis herbeizuführen. Gleichmaßen widerspricht die Vorgangsweise des Anwaltes, die Erhebung der Berufung von einem Honorar-Vorschuss abhängig zu machen, § 11 Abs 1 RAO, insb aber auch § 11 Abs 2 RAO, wonach der Rechtsanwalt gehalten ist, seine Partei noch durch 14 Tage, von der Zustellung der Kündigung an gerechnet, insoweit zu vertreten als nötig, um diese vor Rechtsnachteilen zu schützen. Kraft Größenschlusses trifft den Rechtsanwalt umso mehr die Vertretungspflicht während eines aufrechten Mandates, ohne dass ihm eine zivil- oder standesrechtliche Befugnis zur Innehaltung mit seinen Leistungen zustünde. Auch diese Verkennung rechtsanwaltlicher Standespflichten stellt eine sowohl vorhersehbare als auch abwendbare Ursache für die Versäumung der Berufungsfrist dar.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998180225.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at